

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

7/2015/P

10.12.2015

auf Antrag der **SPD-**(...) vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch (...),

- Antragstellerin und Berufungsgegnerin -

gegen

(...)

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -

Beigetreten (ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission vom 19. Mai 2015):

1. SPD-Unterbezirk (...), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch (...)

2. SPD-Ortsverein (...) vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden (...)

hat die Bundesschiedskommission am 10. Dezember 2015 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker,

beschlossen:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Bremen vom 12. Juni 2015, mit der die Antragsgegnerin aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen wurde, wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Mit ihrer Entscheidung vom 12. Juni 2015, ergangen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2015, hat die Landesschiedskommission der Landesorganisation Bremen unter Aufrechterhaltung der zuvor angeordneten Sofortmaßnahme des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft und Zurückweisung ihrer „Anträge auf Zeugenvernehmung“ die Antragsgegnerin aus der SPD ausgeschlossen.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die seit 1995 der SPD angehörende Antragsgegnerin, Mitglied im SPD-Ortsverein (...) im Unterbezirk (...) war während der bis Mai 2015 laufenden Wahlperiode Mitglied des Stadtteilbeirats- und der dortigen SPD-Beiratsfraktion. In seiner im Vorfeld der Neuwahlen zur Bereichsmitgliederkonferenz am 11. November 2014 vorgelegten Vorschlagsliste für die Beiratswahl hatte der Ortsverein die Antragsgegnerin nicht berücksichtigt. Diese Liste ist beschlossen worden; die Antragsgegnerin war in der Versammlung anwesend, hat jedoch zu keinem der Listenplätze eine Kandidatur angemeldet. Den von der Antragsgegnerin gegen diesen Beschluss eingelegten, von ihm als Wahlanfechtung betrachteten Widerspruch hat der Unterbezirksvorstand am 08. Dezember 2014 als unbegründet abgelehnt; auch die von der Antragsgegnerin um Entscheidung ersuchte Landesschiedskommission wies das von ihr ebenfalls als Wahlanfechtung interpretierte Begehren mangels Anfechtungsberechtigung ab. Im Februar 2015 hat die Antragsgegnerin ihre Kandidatur als Einzelbewerberin für die anstehende Beiratswahl Walle erklärt. Nachdem sie der auf § 20 der SPD-Schiedsordnung - SchiedsO - i.V.m. § 6 Abs. 1 Buchst. c des Organisationsstatuts -OrgStatut -gestützten Aufforderung des Landesvorstandes, binnen Wochenfrist diese Kandidatur zurückzuziehen, nicht nachgekommen war, sondern auch hiergegen Widerspruch eingelegt, eine angekündigte inhaltliche Stellungnahme allerdings nicht vorgelegt hatte, beschloss der Landesvorstand am 07. März 2015 als Sofortmaßnahme nach § 18 Abs. 1 SchiedsO das Ruhen aller Rechte der Antragsgegnerin aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten; nach § 19 Abs. 1 SchiedsO galt dies zugleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens bei der

Landesschiedskommission. Deren Anfrage nach Aufrechterhaltung ihrer Kandidatur ließ die Antragsgegnerin ebenfalls unbeantwortet. Die Antragsgegnerin wurde nicht gewählt.

Ihre Entscheidung begründete die Landesschiedskommission damit, dass die Antragsgegnerin an ihrer Einzelkandidatur für die Beiratswahl am 10. Mai 2015 trotz der Abmahnung durch den Landesvorstand festgehalten habe; dies sei nach § 6 Abs. 1 Buchst. c OrgStatut eine „Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt“ und unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD. Hierin liege ein Verstoß gegen die Grundsätze der SPD i.S.d. § 35 OrgStatut, und zwar gegen das Gebot der innerparteilichen Solidarität. Dieser Verstoß sei vorsätzlich begangen worden; die Antragsgegnerin sei mehrfach über die Folgen einer konkurrierenden Kandidatur belehrt worden. Durch ihr Verhalten sei ein schwerer Schaden für die SPD eingetreten, denn es sei davon auszugehen, dass auf diese Weise der SPD in nicht unerheblichem Umfang Stimmen verloren gegangen seien. Damit seien Gründe für einen Parteiausschluss nach § 35 Abs. 3 OrgStatut gegeben. Auf die Beweisanträge habe man nicht weiter eingehen müssen, denn diese beträfen das bereits abgeschlossene Verfahren der Wahlanfechtung.

Die mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung wurde ausweislich der bei den Akten befindlichen Kopie des Einlieferungsbelegs unter der Sendungsnummer RB 138101386DE am 17. Juni 2015 zur Post gegeben und ausweislich der Kopie des Rückscheins mit gleicher Sendungsnummer -der neben dem Datum 14.07.15 eine als (...) zu entziffernde handschriftliche Unterschrift trägt -und einer Bestätigung der Deutschen Post über den Sendestatus am 14. Juli 2015 an einen „anderen Empfangsberechtigten“ zugestellt.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2015, am gleichen Tage per Telefax bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangen, hat die Antragsgegnerin gegen die „Entscheidung der Landesschiedskommission (...) vom 12. Juni 2015, zugestellt am 15.07.2015“, Berufung eingelegt. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass die Landesschiedskommission nicht einmal die Formvorschriften für die Durchführung des Parteiordnungsverfahrens eingehalten habe. Es sei unterlassen worden, ihr vor dem Entscheidungstermin eine Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Deswegen sei es ihr nicht möglich gewesen, gegen die Besetzung Befangenheitsanträge einzureichen. Auch habe sie die Frage der Landesschiedskommission nach Aufrechterhaltung der Kandidatur vor der Terminsanktion nicht beantworten können und es sei ihr nicht möglich gewesen, gemäß § 11 Abs. 3 ein sachkundiges Parteimitglied als Beistand zu wählen. Diese Rechtsmängel habe sie im Termin am 19. Mai 2015 dargestellt. Ihrer Berufung sei daher schon aus formellen Gründen stattzugeben; eine materiell-rechtliche Stellungnahme behalte sie sich vor. Nach

entsprechendem Hinweis in der Eingangsbetätigung, dass ihre Berufung möglicherweise verspätet eingegangen sei, legte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 11. August 2015, das per Fax am 14. und per Post am 17. August 2015 einging, ihr Mitgliedsbuch vor. Außerdem legt sie einen am 17.06.15 abgestempelten, als Absender das SPD-Parteibüro (...) ausweisenden Briefumschlag über ein Einschreiben mit Rückschein vor, der auf der Adressatenseite einen handschriftlichen Vermerk „Am 15.07.2015 zugestellt“ zeigt. Hierzu führte sie aus, dass „am 14.07.2015 weder sie noch ihr Ehemann unter ihrer Meldeadresse (...) anwesend war, so dass es nicht möglich war am 14.07.2015 eine Unterschrift, hier erfolgte diese durch meinen Ehemann zu leisten“ und benannte Herrn (...), wohnhaft (...) als Zeugen. Der 15.07.2015 sei auf dem Briefumschlag als Tag der Zustellung notiert worden. Eine Anfrage der Landesschiedskommission vom 19. März 2015 nach Aufrechterhaltung der Kandidatur habe sie ebenso wenig erhalten wie Belehrungen z.B. über die Besetzung des Spruchkörpers u.ä.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Entscheidung der Landeschiedskommission vom 12. Juni 2015 aufzuheben,

hilfsweise,

die Sache gemäß § 27 SchiedsO an die Vorinstanz zurückzuverweisen, da der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht gewahrt worden sei.

Die Antragstellerin begehrt,

die Entscheidung der Vorinstanz in vollem Umfang zu bestätigen.

Diese sei in einem ordnungs- und satzungsgemäßen Verfahren ergangen und in der Sache richtig. Den zugrundeliegenden Sachverhalt habe die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung selbst bestätigt. Ungeachtet der möglicherweise nicht zugegangenen Anfrage der Landeschiedskommission vom 19. März 2015 sei der Antragsgegnerin der erhobene Vorwurf durch Zustellung des Beschlusses des Landesvorstands über die Sofortmaßnahme bekannt gegeben worden und es seien die erforderlichen Hinweise in der Ladung vom 13. April 2015 zur mündlichen Verhandlung am zunächst geplanten Termin enthalten gewesen; diese sei am 14. April 2015 zugestellt worden, zumal die Antragsgegnerin den Eingang mit ihrem Verlegungsantrag vom 29. April 2015 selbst bestätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission kann die am 29. Juli 2015 per Telefax bei ihr eingegangene Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Bremen vom. 12. Juni 2015 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig verwerfen (§ 26 Abs. 4 SchiedsO), denn sie ist nicht fristgerecht eingelegt worden.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchiedsO muss die Berufung bei der Bundesschiedskommission schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Vorinstanz eingelegt werden.

Ausweislich des bei den Akten befindlichen Empfangsbekanntnisses der Deutschen Post über die Zustellung ist nicht nur das Empfangsbekanntnis für die Sendung mit der Nummer RB 138101386DE neben dem Datum „14.07.15“ mit dem Namen (...) von jemandem unterzeichnet, der dort als „Empfangsberechtigter“ bezeichnet ist; vielmehr hat auch der Zusteller/die Zustellerin selbst in einem Auslieferungsvermerk bestätigt, dass er/sie die Sendung einem „anderen Empfangsberechtigten am 14.07.15 übergeben“ habe. Trotz der Einlieferung der Sendung bereits am 17. Juni 2015 ist eine derart verspätete Zustellung mit Blick auf den am 08. Juni 2015 begonnenen mehrwöchigen Poststreik und dessen Dauer plausibel.

Diese Annahme der ordnungsgemäßen Zustellung vermag die Antragsgegnerin nicht durch den von ihr vorgelegten, wohl zu der zugestellten Entscheidung gehörenden Briefumschlag zu erschüttern; denn es bleibt völlig unklar, wer wann den darauf ersichtlichen -offenbar auch nicht postüblichen -Vermerk "Am 15.07.2015 zugestellt" angebracht haben sollte. Woher die Antragsgegnerin wissen will, dass „dieses Datum als Tag der Zustellung auf dem Umschlag notiert wurde“ (und wann und von wem), wenn sie selbst ihn offenbar nicht im Empfang genommen hat, lässt sie offen. Jedenfalls kann diese Angabe aber auch nicht belegen, dass eine solche Angabe über eine Zustellung am 15.07.2015 inhaltlich richtig ist. Auch der angebotene Zeugenbeweis durch Vernehmung ihres Ehemannes erscheint so, wie das Aussagethema allgemein formuliert ist, nicht geeignet, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Übergabe am 14.07.2015 an einen Empfangsberechtigten zu erschüttern, zumal nicht ersichtlich ist, ob nicht auch noch andere Familienangehörige als Empfänger in Betracht kommen könnten.

Danach braucht die Bundesschiedskommission auf die von der Antragsgegnerin gegen die vorinstanzliche Entscheidung aus formellen und inhaltlichen Gründen erhobenen Zweifel an sich nicht mehr einzugehen. Unabhängig davon sei jedoch bemerkt, dass sie weder Zweifel an der Ordnungsgemäßheit des Verfahrensablaufs hat noch in Anwendung der in

vergleichbaren Fällen angelegten Maßstäbe Anlass sähe, die Entscheidung in der Sache zu beanstanden.

Somit verbleibt es bei dem Ausschluss der Antragsgegnerin aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Hannelore Kohl, Vorsitzende

